

ZH_OBERGERICHT PD220011 vom 5. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD220011

FR: ZH_OBERGERICHT PD220011 du 5 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PD220011 del 5 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 11. November 2020 machte der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Mietgericht des Bezirks Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) eine Klage gegen die Beklagte und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) betreffend Mängelbehebung, Herabsetzung des Mietzinses und Mietzinshinterlegung anhängig (act. 1). Während der Dauer des Verfahrens hinterlegte der Beschwerdeführer seine Mietzinse bei der Bezirksgerichtskasse (vgl. statt vieler: act. 57). Nachdem eine Stellungnahme zum Streitwert, ein Kostenvorschuss und eine Stellungnahme zur Klage eingeholt worden waren, lud die Vorinstanz auf den 26. Januar 2022 zur Hauptverhandlung vor (act. 7, act. 9, act. 13, act. 18, act. 21, act. 24, act. 25, act. 34 und act. 42). Nach Gutheissung eines Verschiebungsgesuchs des Beschwerdeführers wurde die Hauptverhandlung neu auf den 4. Mai 2022 angesetzt (act. 45 und act. 54). Mit Eingabe vom 27. April 2022 erklärte der Beschwerdeführer den Rückzug seiner Klage unter Vorbehalt der Wiedereinreichung (act. 83). Die Beschwerdegegnerin stimmte dem Rückzug zu (act. 83a). Mit Eingabe vom 4. Mai 2022 erklärte der Beschwerdeführer sinngemäss, er wolle auf seinen Klagerückzug zurückkommen, da er von seinem Rechtsvertreter nicht richtig über die Konsequenzen des Rückzugs aufgeklärt worden sei (act. 91). Mit Verfügung vom 10. Juni 2022 schrieb die Vorinstanz das Verfahren wie folgt ab (act. 92 = act. 97 [Aktenexemplar] = act. 99):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.